

# RS Vwgh 2006/2/21 2005/11/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §52;

FSG 1997 §8 Abs2;

FSG-GV 1997 §13 Abs1;

FSG-GV 1997 §3 Abs1 Z1;

FSG-GV 1997 §3 Abs1;

FSG-GV 1997 §3 Abs3;

## Rechtssatz

Macht sich der amtsärztliche Sachverständige die im Vorbefund und - gutachten vertretene Ansicht zu Eigen (hier: fachärztlicher Befundbericht eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie), die er in sein eigenes Gutachten integriert, stellt das Fehlen von näheren Ausführungen im Gutachten selbst keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Vorgutachten schlüssig ist und den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen entspricht (Hinweis E 29. Jänner 2004, 2003/11/0256). Für die Überprüfbarkeit der Schlüssigkeit eines Gutachtens ist es notwendig, dass der Befund all jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung nennt, die für das Gutachten verwendet wurden. Fehlt es daran, belastet dies das Sachverständigengutachten mit einem wesentlichen Mangel.

## Schlagworte

Gutachten Verwertung aus anderen Verfahren Anforderung an ein Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005110209.X02

## Im RIS seit

03.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>